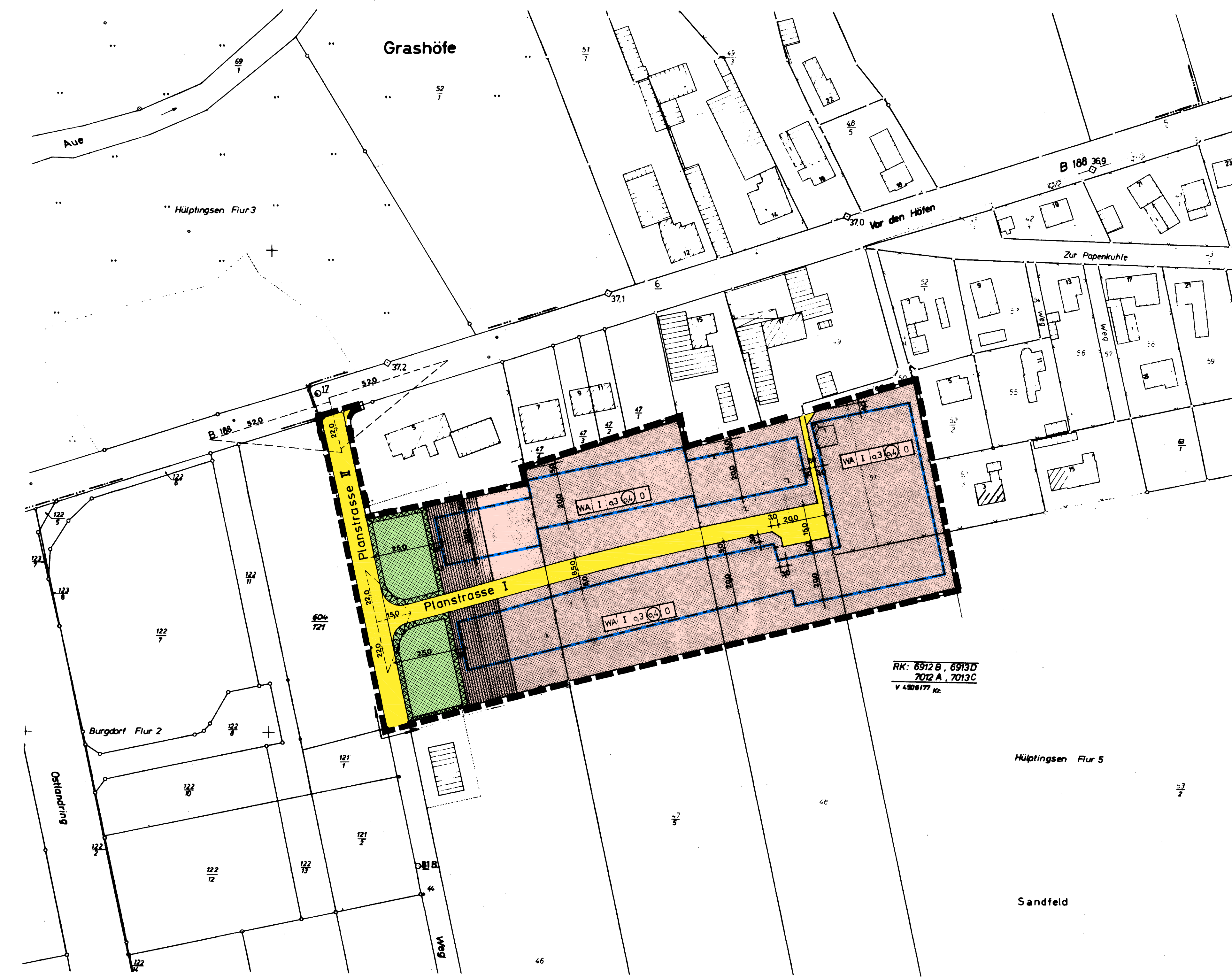




Verfahrensweise:
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.02.1977).
Die ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Hannover, den 11.11.1980
Katasteramt Hannover

gez. Unterschrift
Katasteramt

gez. Koenig
Bauberrat

Der Planentwurf ist
Hannover, den 21.05.1980
Burgdorf, den 21.05.1980

Die Aufstellung wurde gemäß § 2 (1) BBauG vom Rat der Stadt Burgdorf am 28.2.1980 beschlossen und am 17.03.1980 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bürgerbeteiligung nach § 2a (2) BBauG wurde durchgeführt.
Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 16.7.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 1.8.1979 ortsüblich am 17.07.1980 bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 04.08. bis 05.09.1980 öffentlich ausgelegen.
Burgdorf, den 08.09.1980

gez. Schröder
Bürgermeister

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Burgdorf hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 16.10.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
Burgdorf, den 20.10.1980

gez. Schröder
Bürgermeister

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 24.03.1981
Az.: 309.10-211022-8-2-53/80
mit Auflage.
Hannover, den 24.03.1981

Bezirksregierung
Hannover
Im Auftrage

gez. Teckert

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 19 am 07.05.1981 bekannt gemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Burgdorf ab 07.05.1981 öffentlich aus und kann während der Dienstzeit eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Rechtsgrundlagen
Bundesbaugesetz i.d.F. vom 1.8.1979
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) -BauNVO- i.d.F. vom 20.9.1977 (BGBl. I S. 1763 ff)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)
Nds. Gesetz über Spielplätze vom 6.2.1973 (NSpPG) (Nds. GVBl. Nr. 5 S. 29)
Nds. Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. 259) i.d. z.Zt. gült. Fassung.

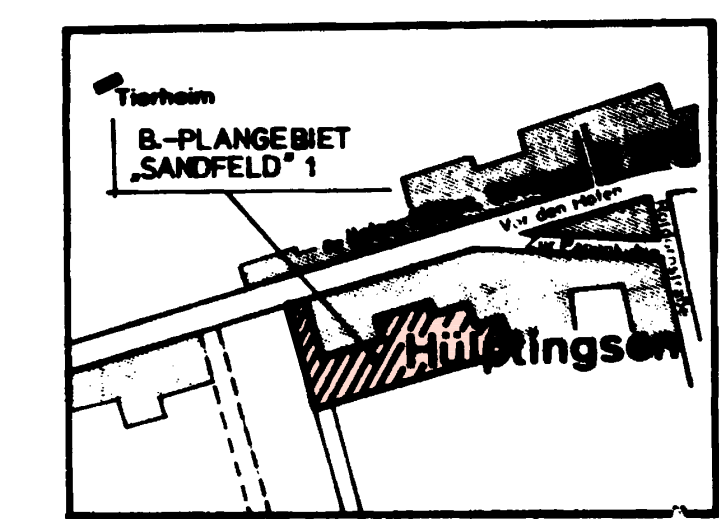
Textliche Festsetzungen
1. Gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. v. 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) handelt Ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des B-Plans zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.
2. Die Kellerdecken dürfen das endgültige Terrain nur bis zu einer Höhe von max. 0,60 m überragen (§ 9 Abs. 2)
3. Flächen für besondere Schutzanlagen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BBauG, Flächenhafte (Lärm-) Schutzpflanzung (§ 9 Abs. 2)
(s. entsprechende Darstellung der Planzeichenerklärung)

Die textliche Festsetzung Nr. 1 wurde aufgrund der in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Auflage gestrichen.
Burgdorf, den 30.03.1981

gez. Bindseil
Stadtdirektor

Planzeichenerklärung

- | | |
|------------|---|
| WA | Allgemeines Wohngebiet |
| I | Zahl der Vollgeschosse (z.B. I) |
| 0,3 | Grundflächenzahl (z.B. 0,3) |
| 0,4 | Geschoßflächenzahl (z.B. 0,4) |
| 0 | Offene Bauweise, zulässig sind Einzelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen (§ 22 Abs. 2 u. § 4 (4) BauNVO) |
| | Baugrenze |
| | Straßenverkehrsfläche |
| | Öffentliche Parkfläche |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes |
| | Sichtdreieck, von jeglicher Sichtbehinderung über 80 cm Höhe freizuhalten Fläche |
| | Flächenhafte (Lärm-) Schutzpflanzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 |
| | In diesen Teil des allgemeinen Wohngebietes sind an den Einfamilienhäusern massive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Vorhangschieberfenster) vorzusehen |



STADT BURGDORF
BEBAUUNGSPLAN Sandfeld 1
Nr. 8-2
STADTBAUAMT Abt. 61
Maßstab : M 1:000 Blattgr.: 95/55
Bearbeitet : HEI/ST. Datum : 23.01./21.05.1980